

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten,  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
"Zeitung der Gewerkschaft" Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,  
Wallerhauser Straße 15.  
Verleger: Amt Roritzplatz, Nr. 3105/06  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:  
"Gesundheitswesen."

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
Bezugspreis: vierteljährlich durch  
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.  
Fernsprecher: Amt Roritzplatz, Nr. 3105/06

## Obligatorische Ausbildung für das Pflegepersonal Sachsens.

Dem Wunsch der Schulkommission unserer Sektion Gesundheitswesen Rechnung tragend, lud das Ministerium des Innern zu einer Sitzung ein, die in seinem Gebäude am 10. März mit folgenden Teilnehmern stattfand: Von den Ministerien die Herren Obermedizinalrat Dr. Oppelt, Ministerialrat Dr. Höfel, Medizinalrat Dr. Hegg, Geheimrat Dr. Lufft sowie der Präsident des Landesgesundheitsamts Geheimrat Regierungsrat Dr. Weber, der Dezernent der städtischen Krankenanstalten Dresdens, Professor Dr. Klotz, und der Dezernent der städtischen Krankenanstalten Leipzig, Stadtrat Dig, Vertreter des Verbandes der Gemeinde- und Arbeiterkollegen, Pfleger Kollege Kurpat, Schwester Ulrich von der Schulkommission Leipzig und Pfleger Kollege von der Schulkommission Dresden.

Dr. Lufft als Verhandlungsleiter gab zunächst die Erklärung ab, dass das versammelte Auditorium keine bindenden Beschlüsse fassen dürfe und brachte die durch unseren Verband eingereichte Eingabe an die Schulkommission zur Kenntnis. Kollege Solomon ging dann im Gesundheitswesen Sachsens bestehenden Mängel ein, die Begründung verbindend, weshalb wir beantragen, daß diese Mängel in Form der Anfrage eingereichten Wünsche heute in der Form erhalten müßten auf der Grundlage folgender Punkte:

1. Gezielte Verankerung der obligatorischen Ausbildung im staatlichen Prüfung des gesamten Pflegepersonals.
  2. Verpflichtung des geprüften Pflegepersonals zur Fortbildung, Einrichtung von Kursen für Spezialgebiete.
  3. Den im Beruf stehenden ist die Ablegung der Prüfung im Übergangsbestimmungen zu erleichtern. Die Dauer der Ausbildung ist entsprechend zu berücksichtigen.
  4. Für den Krankenpflegeberuf Ergreifende soll eine Lehrzeit mindestens zwei Jahren als Norm gelten.
  5. Neueregung der Stellenvermittlung, Befestigung der privaten Ausbeutungs-Schwesterheime, Verbot jeglicher privater Ausbeutung, Errichtung paritätisch zusammengesetzter öffentlicher Stellenkommissionen.
  6. Besondere Berücksichtigung der Berufsgefahren im Reichsgesetz.
- Nach reichlicher und sehr interessanter Aussprache, an der sich auch die Damen wiederholt beteiligten, stellte der Vorsitzende völlige Übereinstimmung fest durch folgende Erklärung:
- Die vorgetragenen Wünsche der Arbeitnehmer erscheinen bedenklich, es wird allseitig anerkannt, daß ihnen Rechnung zu tragen dem Minister wird in diesem Sinne berichtet.
- Nach weiterer Aussprache fasste Dr. Lufft das Ergebnis derselben in folgenden Worten zusammen:
- Die obligatorische Ausbildung und Ablegung der staatlichen Prüfung soll nur geprüftem Pflegepersonal beschafft werden, die Aufnahme des in der Ausbildung begriffenen.
- Für das Pflegepersonal mit längerer Praxis sollen Erleichterungen zur Ablegung der staatlichen Prüfung durch gewisse Ueberbestimmungen geschaffen werden. Der Nachweis einer entsprechenden Anzahl Stunden in theoretischem Unterricht ist jedoch nicht erforderlich, wobei durchaus nicht schablonenmäßig verfahren wird.

Die Zahl der Schulen sollen entsprechend vermehrt werden, um allen die Möglichkeit zur Ausbildung gewährleisten zu können.

Als vorläufiges Ergebnis können wir mit dieser Aussprache zufrieden sein, zumal in ungefähr sechs Wochen die zweite Verhandlung hierüber stattfinden wird. Inzwischen haben wir Material darüber beizubringen, wieviel geprüftes und ungeprüftes Personal in den Krankenanstalten Sachsens tätig ist. Wir werden dann Gelegenheit haben, auf die unerledigt gebliebenen Punkte erneut zurückzukommen. Bemüht hatte sich ferner der Leiter der Leipziger Pflegeschule unserer Sektion, Dr. Popitz, mit einem Schreiben an das Ministerium, das leider infolge der reichlichen Aussprache nicht zur Berlesung kam. Die tatsächlich bestehende Vernüdigkeit des größten Teils des Pflegepersonals erklärte der Organisationsvertreter durch die in Sachsen vielfach noch zu lange währende Arbeitszeit, die z. B. für die Schwestern im Krankenhaus St. Jakob noch 14 Stunden täglich beträgt; das würde sich mit einem Schläge ändern, wenn die 48-Stunden-Woche obligatorisch sei. Der Vorsitzende wünschte jedoch diese Frage nicht mit der Aussprache zu unterziehen. Besonders eingehend wurden die technischen Schwierigkeiten der Ausbildung behandelt. Professor Kostowski erachtete die Teilnehmerzahl an einem Lehrgang mit der Zulassung von 30 Schülern als höchstmaß, wenn er erfolgversprechend sein soll. Eine Lehrzeit könne sehr wohl vorgeschrieben werden, wenn, wie es in Dresden geschehe, vom ersten Tage der Tätigkeit an eine Bezahlung erfolge. In jedem größeren Krankenhaus müßten eigene Schulen errichtet werden, wodurch sich eine ideale theoretische und praktische Ausbildung ergeben müsse. Die praktische Tätigkeit der Lernenden wird in den Krankenanstalten sofort benötigt, damit ist auch deren Bezahlung erforderlich. Den Einwand der Schwester Ulrich, daß die staatliche Prüfung zumeist nur von den aus den bestehenden Kreisen stammenden Schwestern gemacht werden könne, weil die auf Erwerb angewiesenen einfach nicht in der Lage sind, eine der wenigen staatlichen bzw. staatlich anerkannten Schulen auf ihre Kosten zu besuchen, begegnete man damit, daß dem Pflegepersonal der Staatsanstalten das Gehalt weitergewährt wird, sobald es in den zwei Staatsschulen unterrichtet wird. Hierbei wurde es offenbar, daß selbst den Herren vom Ministerium die wirkliche Lage des Pflegepersonals im allgemeinen nicht genügend bekannt ist. Dr. Lufft hob hervor, daß die Prüfung nur von denen abgelegt werden könne, die in einer staatlich anerkannten Schule ausgebildet worden sind, die Pflegeschule im Krankenhaus St. Jakob sei nicht staatlich anerkannt, was Stadtrat Dig zur Notiz nahm. Es dürfte daher schwerfallen, die von den dort befindlichen Schwestern im nächsten Monat abzulegende Prüfung vornehmen zu können.

Eingangs der Verhandlungen stellte der Vorsitzende noch fest, ob wir die Diakonissen und das übrige aus karitativen und religiösen Gründen tätige Pflegepersonal mit vertreten. Wir erklärten, dazu nicht autorisiert worden zu sein. Dr. Höfel wollte die Ordensschwwestern, Diakonissen und das beamtete staatliche Pflegepersonal aus dem Kreis unserer Betrachtung ausgeschaltet wissen.

Die Verhandlung hat so recht gezeigt, wie notwendig es ist, daß ein anderer Geist das Pflegepersonal befeelen muß; alle berechtigten Wünsche würden in Erfüllung gehen, wenn das gesamte Anstaltspersonal sich gemeinsam in unserer allein zuständigen Reichsaktion organisatorisch zusammenschließt. Nicht die Titel oder die Beamten-eigenschaft machen den Wert des Menschen aus, sondern berufliches Wissen, Können und Charakter. Klare Erkennen der Klassenlage,

Die für alle auf Erwerb Angewiesenen die gleiche ist, bedingt natur-  
 notwendig, daß die gesamte Pflegerschaft zusammenstehen und zu-  
 sammenhalten und sich mit dem Betriebspersonal der Anstalten ge-  
 meinsam zu einigem Tun verbinden muß. Restlose Organisierung  
 des gesamten Anstaltspersonals in unserer Reichssektion Gesund-  
 heitswesen ebnet der Durchführung der 48-Stunden-Woche sowie der  
 so notwendigen Hebung des Pflegeberufs und der Lage des Anstalts-

personals den Weg. Nur durch eigene Kraft mit der  
 eigenen Einheitsorganisation werden wir unserm Beruf des  
 verschaffen, welches ihm seiner hohen Bedeutung entspre-  
 chend ist. In der Verwirklichung unserer idealen Ziele zum  
 der Menschheit mitzuarbeiten, sollte die beehrte Aufgabe sein.  
 Wir erreichen sie, wenn wir das Band der Einigkeit und  
 fest um uns schließen zum unlöslichen Knoten.

## Der neue Reichstarif für die Krankenanstalten des Reiches

Nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten ist es uns ge-  
 lungen, den 2. Lohnstarif für die Reichsrankenanstalten zum Ab-  
 schluß zu bringen. Der 1. Lohnstarif war schon am Tage seiner  
 Unterzeichnung abgelaufen und trat nur rückwirkend für die Zeit vom  
 1. April bis 30. September 1920 in Kraft. Auf Grund einer Ver-  
 ständigung zwischen der Reichsregierung und unserer Organisation  
 über die Zahlung der Uberteuierungszuschüsse hatte der Tarif eine  
 Verlängerung bis 31. Dezember 1920 erfahren, so daß der neue Lohn-  
 starif rückwirkend ab 1. Januar 1921 in Geltung tritt. Die Tatsache,  
 daß der Lohnstarif der Reichsrankenanstalten ein Ergänzungsabkom-  
 men zum Manteltarif der staatlichen Verwaltungsarbeiter vom 7. No-  
 vember 1919 ist, machte es unmöglich, beim Abschluß des neuen  
 Lohnabkommens alle die Wünsche zu berücksichtigen, die aus dem  
 Kreise der Kollegenschaft in bezug auf die sozialen Einrichtungen  
 gestellt wurden. Daraus wird beim Abschluß des neuen Mantel-  
 tarifariffs Rücksicht genommen werden müssen. Des weiteren war der  
 schon wiederholt erwähnte Beschluß der Reichsregierung, daß den  
 Betriebs- und Verwaltungsarbeitern des Reiches keine höheren  
 Löhne gezahlt werden dürfen wie den Reichseisenbahnarbeitern, ein  
 Hindernis, die vielfach weitergehenden Lohnanträge der Kollegenschaft  
 zu berücksichtigen. Die Absicht, einen gemeinsamen Tarif für  
 die Reichsrankenanstalten und die Preussischen Kliniken abzuschließen,  
 scheiterte an dem Widerstand der Vertreter der Reichs-  
 regierung, die die Reichsrankenanstalten noch immer als eine vor-  
 übergehende Erscheinung betrachten.

Die Festsetzung der Löhne erfolgte wiederum auf Grund der  
 48stündigen Arbeitswoche. Wir haben hier mit Genugtuung fest-  
 stellen können, daß die Vertreter der Reichsbehörden mit demselben  
 Eifer für die strikte Durchführung der 48stündigen Arbeits-  
 woche eintraten, wie wir selbst. Mit Rücksicht auf  
 vielen Entlassungen in den Lazaretten muß unter allen Um-  
 ständen bei den Verwaltungen darauf gedrungen werden, daß die  
 48stündige Arbeitszeit überall eingehalten wird und daß Ueberzei-  
 tungsarbeiten in Notfällen geleistet wird. Für die Berechnung  
 der Ueberstunden kommt der Absatz VI.3 in Frage, der gegenüber  
 den bisherigen Bestimmungen eine wesentliche Änderung zugunsten  
 der Arbeitnehmer bedeutet. Die Einreihung in die einzelnen Lohn-  
 klassen erfolgt nach den bisherigen Grundätzen. Doch ist, um jeden  
 Zweifeln über die Eingruppierung der Pfleger und Wärter zu beheben,  
 durch eine Fußnote zum Absatz I/1 darauf hingewiesen, unter welchen  
 Bedingungen die ungeprüften Pfleger nach Gruppe 1 zu entlohnen  
 sind, während der Absatz 10 der Ergänzungsbestimmung für die Ent-  
 lohnung der Pflegerinnen zu beachten ist. Eine weitere Sicherung  
 für die Eingruppierung gibt der Absatz 1 der Ergänzungsbestimmungen,  
 der gleichzeitig festlegt, daß die auf Grund der bisherigen  
 Ergänzungsbestimmungen festgelegten Arbeitsbedingungen und auch  
 die Anrechnung der Dienstjahre unverändert bleiben.

Der Antrag, die Monatszulage für das gesamte verheiratete  
 Personal durchzusetzen, auch wenn das 24. Lebensjahr nicht vollendet  
 ist, wurde hier abgelehnt, soll aber auf dem Berordnungswege ge-  
 regelt werden. Die Anträge auf Erhöhung und anderweitige Rege-  
 lung der Sechszulage werden in derselben Weise erledigt. Wir  
 haben dieser Vereinbarung zugestimmt, um den Abschluß des Ver-  
 trages nicht bis zur Regelung dieser Fragen hinauszuzögern. Die  
 Rinderzulage ist, entsprechend der Zulage, die den Verwaltungs-  
 arbeitern gezahlt wird, auf 42 M. pro Monat festgesetzt worden.  
 Eine Erhöhung des Entgelts für die Sachbezüge, entsprechend der  
 Steigerung der Lebensmittelpreise und der Entwertung des Geldes,  
 war nicht zu umgehen. Von besonderem Wert ist die Bestimmung  
 des Absatzes 9 der Ergänzungsbestimmungen, die dem Personal der  
 Reichsrankenanstalten die Sicherheit gibt, daß, wenn während der  
 Dauer des Vertrages den Arbeitern der Verwaltungsbehörden Lohn-  
 erhöhungen gewährt werden, sofort neue Verhandlungen aufzunehmen  
 sind, um diese auch dem diesem Vertrag unterstehenden Personal  
 zugute kommen zu lassen. Die Sicherung, daß eine Verschlechterung  
 durch den neuen Tarif unter keinen Umständen stattfinden kann, gibt  
 der Absatz 4 der Ergänzungsbestimmungen. Die Auszahlung der

neuen Lohnsätze an Arbeitnehmer, die bereits seit dem 1.  
 August 1920 ausgedient sind, erfolgt, wie im Punkt III Absatz 2  
 ist, nur auf Antrag an die zuständige Dienststelle.  
 Der Tarif gilt erstmalig bis zum 30. April 1921 und ver-  
 län- dert sich, wenn er nicht gekündigt wird, bis zum 1. Oktober 1921,  
 dann weiterhin um jedesmal sechs Monate, wenn er nicht  
 einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Wir glauben mit dem Abschluß dieses Tarifs, an dem  
 standesgemäß nur unsere Organisation mitge-  
 hat und zu dessen Verhandlung Vertreter aus allen Tei-  
 len des Reiches von uns hinzugezogen waren, alles das durchge-  
 haben, was nach Lage der Sache zu erreichen möglich war,  
 werden nunmehr darauf dringen, daß die Nachzahlung auf  
 des Tarifs mit möglicher Beschleunigung vor sich geht.  
 Kollegenschaft aber, besonders die Betriebsräte und Vertrauens-  
 erfinder, um andauernden Rückfragen vorzugeben, den  
 Tarif, den wir im Vorlauf folgen lassen, aufzubewahren,  
 vorkommenden Falles stets auf den nachfolgenden Vorlauf  
 zu beziehen:

### Ortslohnstarif

für das nicht unter die Tarifbedingung für die Stadtmittel und die  
 schwächeren städtischen Personal in den Krankenanstalten des  
 Reiches (Ergänzungsabkommen zu dem unterm 7. November 1919  
 zwischen der Reichsregierung und den Lohnempfängern in Verwaltungsbehörden  
 geschlossenen Manteltarifvertrage.)

I. Die Arbeitnehmer erhalten monatlich folgende Löhne (einschließlich  
 der in ihnen enthaltenen Feuerzulagen):

Lohn- gruppe	Bezeichnung des Personals in den einzelnen Lohngruppen	Dienst- klasse	Grund- lohn	Steigerung nach 2 Jahren
<b>A. Männliche Kräfte:</b>				
1	Stationsoberher, geprüfte Pfleger* und Laboratoriumsdiener, geprüfte Massiere, Taschenscher, Bademeister, Kranken- wärter, soweit sie bisher nach der Hand- werkergewerbeordnung waren, Handwert- arbeiter in geborener Erziehung, Bäcker, Barbiere	A	966	1007
		B	910	921
		C	814	865
		D	706	727
Dazu tritt für die Arbeitnehmer, die das 24. Lebensjahr vollendet haben Monatszulage von 130 M.				
2	Leichen-, Abwaschen- und Bademeister, Krankenwärter, soweit sie nicht unter Gruppe 1 fallen, Stillführer, Wäge- meister, Assistenten, Aufseher und gleich- wertige Kräfte	A	844	885
		B	758	779
		C	652	673
		D	654	675
Dazu tritt für die Arbeitnehmer, die das 24. Lebensjahr vollendet haben Monatszulage von 108 M.				
3	Hausdiener,boten, Wärter und gleich- wertige Kräfte	A	629	644
		B	587	602
		C	511	527
		D	443	459
Dazu tritt für die Arbeitnehmer, die das 24. Lebensjahr vollendet haben Monatszulage von 87 M.				
<b>B. Weibliche Kräfte:</b>				
4	Stationsoberherinnen, geprüfte Pfleger- innen, Laboratoriumsdienerinnen, ungeprüfte Pfleger- innen, Bademeisterinnen, geprüfte Köchinnen und Stillführerinnen, Assistentinnen, Che- mikantinnen, Zeugwartinnen, Maga- sinarbeiterinnen	A	677	698
		B	602	623
		C	516	537
		D	452	473
Dazu tritt für die Arbeitnehmer, die das 24. Lebensjahr vollendet haben Monatszulage von 66 M.				
5	Ungeprüfte Pflegerinnen, Wärterinnen, Waschfrauen, Köchinnen, Heilhilfs- arbeiterinnen, Beschäftigte	A	656	677
		B	581	602
		C	496	517
		D	432	453
Dazu tritt für die Arbeitnehmer, die das 24. Lebensjahr vollendet haben Monatszulage von 40 M.				
6	Krankenträgerinnen, Stations-, Haus- und Küchenmädchen, beschäftigte Reinigungsfrauen	A	496	517
		B	460	481
		C	414	435
		D	357	378
Dazu tritt für die Arbeitnehmer, die das 24. Lebensjahr vollendet haben Monatszulage von 10 M.				

\* Die ungeprüften Pfleger, die jetzt unter Verhältnissen ihrer  
 gleichzeitigen praktischen Tätigkeit wie geprüfte Pfleger angestellt sind,  
 werden, wenn auf Wunsch den geprüften Pflegern gleichgestellt.



II. Geltungsbereich.

Das vorliegende Ergänzungsabkommen findet auf sämtliche Kranken- und Sanitätskassen Anwendung.

III. Geltungsdauer.

Das vorliegende Ergänzungsabkommen hat Gültigkeit vom 1. Januar 1921 bis zum 30. April 1921. Es verlängert sich erstmalig bis 1. Oktober 1921 und darüber hinaus jedesmal um sechs Monate, wenn es nicht vor Ablauf gekündigt wird.

IV. Kinderzulagen.

Jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wird eine Zahlung monatlich 42 RM. gewährt. Die berechtigten sind hierbei eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie vom Lohnempfänger unentgeltlich (ohne Entgelt) unterhalten werden müssen, weil sie einem Erwerbsberuf nachgehen können. Entsprechendes gilt für uneheliche Kinder, wenn der Vater seine Vaterpflicht erfüllt hat und soweit er nachweislich nicht selbst unterhält oder soweit er seiner Pflicht zur Zahlung des Unterhalts genügt hat.

V. Entgelt für Sachbezüge.

Die Befähigung werden vom 1. Januar 1921 ab von den Lohnempfängern erhalten: in Ortsklasse A für den vollen Kalendermonat 2 716 RM., C 192 RM., D 168 RM., E 144 RM., oder bei Berechnung der einzelnen Tage täglich in Ortsklasse A 8 RM., B 7,20 RM., C 5,60 RM., D 4,80 RM. Die Befähigung einschließlich Gewerbesteuer mit Heizung und Wohnung im Hause für die Befähigung vorgesehenen Fälle von den Lohnempfängern; in der Raum mit zwei oder mehr Personen wohnhaft ist der Gehalt auf die Hälfte für den einzelnen Lohnempfänger zu reduzieren.

VI. Ergänzungsbestimmungen.

Die in dem Tarifvertrag vom 7. November 1918 und im Rahmen des Groß-Berliner Ergänzungsabkommens abgeordneten Ergänzungsbestimmungen für die Quarantäne festgesetzten Arbeitslohn und Grundzüge für die Einreichung des in Betracht kommenden Personal in die Lohngruppen, sowie die Anrechnung von Dienstjahren und Militärdienstzeit) bleiben unverändert bestehen. Die Vergütung für etwaige Sonntagsarbeit innerhalb des 48-Stunden-Rahmens ist in obigen Monatslöhnen einbezogen. Eine besondere Entlohnung hierfür wird nicht gewährt. Die monatliche Wochenarbeitszeit beträgt vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung 48 Stunden. Die Verteilung der Arbeit auf Wochen- und Feiertage bleibt der örtlichen Regelung vorbehalten mit der

Wahrgabe, daß in jeder Woche ein freier Tag gewährt werden soll. Der freie Tag soll nach Möglichkeit zweimal im Monat auf einen Sonntag fallen.

2. Zur Berechnung des Zuschlages für Überzeitarbeit sind die Lohnempfänger zu I um den Betrag der Teuerungszulagen zu kürzen. Für diese sind in Ansatz zu bringen: A. Männliche Kräfte: In Ortsklasse A 333 RM. im Monat, B 291 RM., C 241 RM., D 208 RM., E 167 RM. B. Weibliche Kräfte: In Ortsklasse A 291 RM. im Monat, B 260 RM., C 218 RM., D 177 RM., E 146 RM. Die Kinderzulagen (Abschnitt IV) bleiben bei der Berechnung der Vergütung für Überzeitarbeit außer Ansatz.

4. Solange und soweit bei gleichbleibender Art der Arbeitsleistung der Gesamtbetrag der dem Arbeitnehmer am 31. Dezember 1920 zustehenden tarifmäßigen Höhe einschließlich aller etwaigen Zuschläge den Gesamtbetrag von Lohn, Dienstzulagen sowie etwaigen sonstigen Zuschlägen nach dem vorliegenden Lohnabkommen übersteigt, erhält der Arbeitnehmer den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage. Diese gilt nicht als Bestandteil des Lohns.

Kinderzuschläge bleiben bei der Berechnung dieser persönlichen Zulage in beiden Gesamtbeträgen außer Betracht, falls der frühere Monatslohn für das Kind weniger als 42 RM. betragen hat.

5. Wenn Ehemann und Ehefrau im Dienste des Reichs, eines Staates oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, werden Teuerungszulagen und Kinderzuschläge sowie etwaige Überzeitarbeitszuschläge nur einmal und zwar für den Ehemann gezahlt.

6. Jugendliche unter 18 Jahren sind für den Dienst in Krankenhäusern des Reichs nicht anzunehmen. Wegen der Lohnfestsetzung für die etwa vorhandenen Jugendlichen unter 18 Jahren ist an das Reichsarbeitsministerium zu berichten.

7. Für nicht ständig beschäftigte Kräfte ist der Lohn wie nach einjähriger Beschäftigung zu zahlen. Bei etwaiger Umwandlung der nicht ständig in eine ständig Beschäftigung kommen die Lohnsätze für ständig Beschäftigten zur Anwendung, selbst wenn der Lohn für die beteiligte Kraft hierdurch vorübergehend sinkt. Bei nur während bestimmter Jahreszeiten Beschäftigten wird für die Einreichung in die Lohnstufen die frühere Beschäftigung bei Reichs- und Staatsbehörden in Anrechnung gebracht.

8. Steigerungsfälle sind nach Ablauf der betreffenden Dienstzeiten mit dem Ersten des darauffolgenden Monats in Rechnung zu stellen.

9. Wenn während der Geltung dieses Tarifvertrages den Arbeitern bei den Verwaltungsbehörden des Reichs und Breußens eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt werden sollte, so ist über eine entsprechende Regelung der Löhne vom gleichen Zeitpunkt an erneut zu verhandeln.

10. Pflegerinnen, die die staatliche Krankenpflegeprüfung abgelegt haben, können sich dem vorliegenden Tarifvertrage oder dem für die Krankenschwestern in den Krankenhäusern des Reichs unterstellen. Die Wahl des Tarifvertrages teils der genannten Pflegerinnen hat binnen vier Wochen nach dem Diensteintritt oder nach bestandener Prüfung zu erfolgen und ist endgültig. Der gewählte Pflegerin ist auf Wunsch der Tarifverträge für die Krankenschwestern durch die Ankaufleistung zugänglich zu machen.

Über geschichtliche Ereignisse beklagt man sich nicht, man bemüht sich im Gegenteil, ihre Ursachen zu verstehen und damit auch ihre Folgen. Das Deutsche Reich ist eine Schöpfung der Revolution — allerdings einer Revolution eigener Art, aber darum nicht minder einer Revolution. Friedrich Engels.

der Entwicklungsgeschichte der kleinen Chirurgie.

VI. (S. 104)

Das Barbiergewerbe war wahrscheinlich durch die herrschende Konkurrenzfreiheit und die sonstige wesentliche Umwandlung in die Chirurgie ganz bedeutend herabgegangen, so daß man den Preis für Barbieren von 6 auf 5 Pf. herabsetzte. Für den außer dem Hause wurde statt, wie früher üblich, monatlich nur 12 Groschen gezahlt. Mit Rücksicht auf die hereinkommende Cholera war das Geschäft noch wesentlicher zurückgegangen, bis schließlich fast am Bettelstand daniiedergeraten haben soll. Im Jahre 1831 petitionierten die Barbierstubenbesitzer um Erleichterung ihrer Abgabe, welche allein für die Zeit von 1823—1831 12000 Taler betragen haben würden, welche sie für ihre eigene Abgabe zahlen gehabt haben würden. Vom Juli 1835 bis Schluß des Jahres hatten sechs Meister das Gewerbe aufgegeben und von Juli 1836 bis Juli 1838 gaben sieben Meister das Gewerbe auf. Es wurde das Handwerk seleg. Im Jahre 1835 sollen nur 15 Groschen an Beiträgen eingegangen sein, 1836 nur 10, gegenüber einem Soll von 2500 Talern. Der Magistrat nahm mehr vor, zumal die Regierung drängte, im Jahre 1833 die Abgabe für beendet zu erklären.

Als es auf die Anlegung des Ablegungsfonds gab es zwischen den Barbiermeistern unangenehm scharfe Korrespondenzen. Auch die verschiedensten Sachen kamen vor. So hatte die 76jährige Frau von ... ihre zu erwartenden 700 Taler Ablösung einer Frau ... gegen 5 Taler Zins monatlich verschrieben; der

Magistrat aber wollte von ihr 111 Taler Armenunterstützung zurückbezahlt haben. Das Geld für die Witwe R ö s e r hatte das Stadgericht zurückbehalten, weil über den Nachlaß ihres Mannes Konturs eröffnet war. Die Frau petitionierte hiergegen bis an den König.

Die ersten Auslösungen von 150 Stück Schuldanerkennnissen erfolgten am 30. Januar 1828. Mit den Zinsen waren im ganzen 96 772 Taler zu tilgen. Ganze Bände Aktien sind über diese Ablösung geschrieben worden. Bezahlt wurden für die einzelnen Geschickten 756—1553 Taler.

Durch die neugeschaffene Gewerbeordnung, durch welche der Gewerbebetrieb 1845 wieder eingeeignet wurde, entfiel nunmehr die epochenmachende Zeit der Heilgehilfen (Heilbedienten).

Es durften sich nunmehr diejenigen Personen, auf Grund der Zirkularverordnung des königlichen Ministeriums der Medizinangelegenheiten und andere diesen Punkt betreffende, zum Examen melden, welche sich dazu qualifizieren und es sei besonders das Barbiergewerbe dazu geeignet. Die Wundärzte 2. Klasse waren nunmehr im Aussterben begriffen, da die Prüfung für diese nicht mehr stattfand war.

Daß eine dringende Notwendigkeit, besonders aber für das Land vorlag, daß wohl aus der Ministerialverordnung vom 27. März 1852 (Anlage a) genügend zu ersehen sein. Diefelbe sagt folgendes: „Nachdem infolge der im Jahre 1825 stattgehabten Veränderungen in der Medizinallgesetzgebung die Ausübung der höheren Chirurgie fast ganz auf promovierte Medizochirurgen übergegangen war, hat die Zahl der nicht promovierten Chirurgen, insbesondere der Wundarzt 2. Klasse, ganz in so enormer Weise abgenommen, daß dieselben in bezug auf die Ausübung der kleinen Chirurgie schon längst dem

## Die Bestrebungen der sozialen Medizin und deren Wirkung auf die Ausbildung des Pflegepersonals

Als ganz besonderer Zweig der ärztlichen Wissenschaft hat sich in der jüngsten Zeit die soziale Medizin entwickelt, die verschiedene Forderungen aufstellt, die dazu geeignet sind, das Pflege- und Heilpersonal in neue Entwicklungsrichtungen zu führen. Zu den Forderungen der sozialen Medizin gehört die Arbeit an der Befundung des Volkes; um diese durchführen zu können, ist ein großes Hilfspersonal nötig.

Da ist die Wohnungsfürsorge, in deren Dienst Wohnungsinspektoren, Hilfschwestern und Desinfektoren tätig sind. Dann die Tuberkulosefürsorge, die auch einer großen Anzahl von Schwestern ein neues Feld erschließt, dazu gesellt sich die Krüppelfürsorge, der Dr. Seiffert in Nr. 43, 20 der R.M.W. eine längere Abhandlung widmet.

Um die Krüppelfürsorge zu fördern, ist von der Preussischen Landesversammlung ein Gesetz herausgegeben, das die Uebertragung der Krüppelfürsorge auf die Landarmenverbände, Einführung einer Anzeigepflicht für Krüppel, Ausbau der offenen Fürsorge, durch Schaffung von Krüppelfürsorgestellen fordert.

Diese Krüppelfürsorgestellen interessieren nun das Heil- und Pflegepersonal am meisten, denn die Hauptpflicht dieser Fürsorgestellen ist es in Zukunft, geeignete Behandlung zur Heilung oder Besserung der Krüppel herbeizuführen. Wie groß das Heil- und Pflegepersonal an dem Gesetz interessiert ist, das tritt erst klar vor Augen, wenn man nachsieht, was alles unter Krüppel verstanden wird.

Nach dem Gesetz steht man als Krüppel alle diejenigen Staatsbürger an, die nicht nur infolge einer erworbenen angeborenen Missbildung als Krüppel anzusprechen sind, sondern auch alle diejenigen, die infolge eines erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleidens oder Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch ihres Rumpfes oder ihrer Gliedmaßen in ihrer Erwerbsfähigkeit so behindert sind, daß sie erhebliche Einbuße am Einkommen erleiden.

Danach fallen also in die Krüppelfürsorge alle Kriegsinvaliden, Kriegsbeschädigten und ungeheilt Entlassenen. Es entsteht die Forderung, allen diesen Besserung zuzuführen zu lassen resp. es zu versuchen. Aus diesem Grunde werden Lehrer und Lehrerinnen für das Krüppelfürsorgewesen gefordert. Zur Belehrung sind Fortbildungskurse für Ärzte und Fürsorgeschwestern, Wanderausstellungen und allgemeine Vorträge in die Wege zu leiten.

Es sollen Krüppelheime und Krüppelanstalten eingerichtet werden, die den Krüppeln Erwerbsmöglichkeit schaffen und dafür sorgen, daß sie sich einen Teil ihres Unterhaltes selber verdienen.

Wenn in dieser Weise verfahren werden soll, so ist unbedingt notwendig, daß ein Teil des Pflegepersonals in diesen Spezialkenntnissen praktisch ausgebildet wird. Dazu ist

aber auch nötig, daß die Pfleger, die in diesen Richtungen auch die Seele und das Seelenleben von derartigen Kranken lernen, und so ergibt sich aus diesen Forderungen der Ausbildung Unterrichtsformen in ganz speziellen Richtungen, nicht nur in technischen Handfertigkeiten, sondern auch in erzieherischen Maßnahmen.

Der Pflegeberuf wird sich also in Zukunft gliedern: 1. der allgemeinen Pflegeberuf mit allgemeiner Ausbildung, 2. der Spezialfach der Krankenpflege, unter anderem Krüppelfürsorge, Wohnungsinspektor und Desinfektor, 3. der Krankenberater.

Aber nicht nur die eigentliche Krüppelfürsorge, sondern die Richtung der modernen Medizin als solche verlangt ein anderes Pflege- und Heilpersonal, wie Duinke in seinem „Bewegungsübungen bei Nachbehandlungen innerer Krankheiten“ Nr. 47, 20 der R.M.W. ausführt. Er verlangt in diesem ganz spezielle Freiübungen für einzelne Krankheiten, nicht für die Anstalt sondern auch für die Privatpraxis, z. B. Übungen, Übungen der Bauchmuskulatur, Atem-, Geh- und Treteübungen für lang daniederliegende Patienten.

Alle diese Übungen erfordern eine so große Kenntnis von Sonderübungen und eine so große Kenntnis des menschlichen Körpers, daß sich hier eine ganz neue Richtung in der Ausbildung des Fachpersonals als notwendig erweist. Es werden hier Übungen gefordert, die den Körper in seiner Lebensarbeit fördern, sogenannte physiologische Übungen.

Wer einmal Stimmungsbildung getrieben hat, der merkt, daß man die nur durch lange Übung erreichen kann. Mit der Erläuterung am Krankenbett durch Assistenzärzte ist das nicht getan. Es sind einfache Übungskurse unter spezialärztlicher Leitung nötig. Dazu kommen noch neue Behandlungsarten im allgemeinen, die man unter dem Namen der manuellen Krankenbehandlung zusammenfassen kann; denn auch die manuelle Krankenbehandlung scheint sich in ärztlichen Kreisen einer immer noch steigenden Beliebtheit zu erfreuen. Davon zeugen verschiedene Beiträge in ärztlichen Fachzeitschriften. So veröffentlicht Duinke einen Artikel über die Bedeutung der manuellen Krankenbehandlung, und Prof. Willem Smitt einen Aufsatz dasselbe Thema.

Beide Verfasser treten für einfache Freiübungen und Übungen an einfachen Apparaten ein und fordern die eines Turnlehrers in Krankenhäusern und inneren Räumlichkeiten des Ministeriums ist, wie Smitt ausführt, für die Vorbereitung der manuellen Krankenbehandlung dadurch ganz besonders geeignet, daß es eine Staatsanstalt für Krankengymnastik und in Dresden eingerichtet hat, an der Ärzte und Krankenpfleger in Heilpflege unterrichtet werden.

Bedürfnissen nicht mehr genügt, und deshalb hat es die königliche Regierung für nötig befunden, befähigte Personen zur Ausübung der kleinen Chirurgie, in der Eigenschaft als Heilgehilfen, die Qualifikation zu erteilen, welches die nachfolgenden Auszüge der Ministerialverordnung erläutern und bestätigen.

1. Zirkularverordnung vom 13. Oktober 1851 führt folgendes aus: „Bereits vor Aufhebung der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten ist infolge der abnehmenden Zahl der Wundärzte 2. Klasse nach lokalem Bedürfnis auf den besonderen Antrag der betreffenden königlichen Regierungen die Erlaubnis zur Ausübung der kleinen Chirurgie an einzelnen Personen erteilt worden, welche über ihre Befähigung zu den in Rede stehenden Verrichtungen auf eine befriedigende Art sich auszuweisen imstande waren.“ (Es waren die Examinierenden anfänglich meist Lehrlinge der Wundärzte und Chirurgen.) Absatz 2 vorgenannter Verfügung sagt weiter: „Voraussetzungen sind dieses Bedürfnis sich noch dringender herausstellen, nachdem eine weitere Ausbildung von Wundärzten 1. und 2. Klasse nicht stattfindet. Deshalb finde ich den Vorschlag der königlichen Regierung in dem Bericht vom . . . in den Krankenhäusern des dortigen Departements geeignete Individuen in den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hilfsleistungen, so auch in der Krankenwartung ausbilden zu lassen und, nach gewonnener Uebersetzung von ihrer Befähigung, mit einer Konzession zu versehen, ganz angemessen. Die Vereinigung dieser Funktionen mit einem anderen Gewerbe ist zur Sicherung des Bestehens dieser Personen notwendig, und erscheint für die männliche Hilfe am geeignetsten, für dieses Heilpersonal das Barbiergehäufte; wie von der anderen Seite durch den Umstand, daß auch die Hebammen schon bisher in der kleinen

Chirurgie unterrichtet wurden, den Bedürfnissen des Publikums genügt wird.

Nähere Bestimmungen behalte ich mir hierüber, besonders Erlaß des neuen Prüfungsreglements, vor, ohne jedoch den sachlichen Anfang nach Maßgabe des provinziellen Bedürfnisses anzudeuten zu wollen.

Den zunächst nur für ihren zeitigen Wohnort und wieder zu konfessionierenden Individuen ist zur Bedingung zu machen, daß sie die kleinen chirurgischen Operationen nur auf jedesmalige Erlaubnis eines approbierten Arztes unternehmen und dabei eine Ueberschreitung der Grenzen des bezeichneten Bereiches die Zurücknahme der Konzession und unter Umständen gerichtliche Verfolgung zur Folge haben würde. — Um jedoch Insinuiten einen festeren Bestand zu gewähren, ist, falls zur Sicherung des Vorbehalts des Widerrufs begründeter Anlaß sein sollte, das in der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. 1845 (§§ 71 ff.) vorgeschriebene Verfahren analogisch zur Anwendung zu bringen.

2. Ministerialverordnung vom 12. Februar 1852 weist darauf hin, daß bei der Erteilung von Konzessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie der Gesichtspunkt des lokalen Bedürfnisses festzuhalten ist. Es ist darin zu verstehen, daß nicht zu viel konfessioniert werden sollen.

3. Ministerialverordnung vom 27. März 1852 (Anlage) beantwortet, daß nur künftig derjenigen die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie erteilt werden solle, welche in oder Militärkrankenhäusern praktisch dazu ausgebildet worden sind und sich über ihre erlangte Befähigung ausweisen können.

Wichtiges Interesse  
 1. Die Zeugnisse  
 2. Die Zeugnisse  
 3. Die Zeugnisse  
 4. Die Zeugnisse  
 5. Die Zeugnisse  
 6. Die Zeugnisse  
 7. Die Zeugnisse  
 8. Die Zeugnisse  
 9. Die Zeugnisse  
 10. Die Zeugnisse  
 11. Die Zeugnisse  
 12. Die Zeugnisse  
 13. Die Zeugnisse  
 14. Die Zeugnisse  
 15. Die Zeugnisse  
 16. Die Zeugnisse  
 17. Die Zeugnisse  
 18. Die Zeugnisse  
 19. Die Zeugnisse  
 20. Die Zeugnisse  
 21. Die Zeugnisse  
 22. Die Zeugnisse  
 23. Die Zeugnisse  
 24. Die Zeugnisse  
 25. Die Zeugnisse  
 26. Die Zeugnisse  
 27. Die Zeugnisse  
 28. Die Zeugnisse  
 29. Die Zeugnisse  
 30. Die Zeugnisse  
 31. Die Zeugnisse  
 32. Die Zeugnisse  
 33. Die Zeugnisse  
 34. Die Zeugnisse  
 35. Die Zeugnisse  
 36. Die Zeugnisse  
 37. Die Zeugnisse  
 38. Die Zeugnisse  
 39. Die Zeugnisse  
 40. Die Zeugnisse  
 41. Die Zeugnisse  
 42. Die Zeugnisse  
 43. Die Zeugnisse  
 44. Die Zeugnisse  
 45. Die Zeugnisse  
 46. Die Zeugnisse  
 47. Die Zeugnisse  
 48. Die Zeugnisse  
 49. Die Zeugnisse  
 50. Die Zeugnisse  
 51. Die Zeugnisse  
 52. Die Zeugnisse  
 53. Die Zeugnisse  
 54. Die Zeugnisse  
 55. Die Zeugnisse  
 56. Die Zeugnisse  
 57. Die Zeugnisse  
 58. Die Zeugnisse  
 59. Die Zeugnisse  
 60. Die Zeugnisse  
 61. Die Zeugnisse  
 62. Die Zeugnisse  
 63. Die Zeugnisse  
 64. Die Zeugnisse  
 65. Die Zeugnisse  
 66. Die Zeugnisse  
 67. Die Zeugnisse  
 68. Die Zeugnisse  
 69. Die Zeugnisse  
 70. Die Zeugnisse  
 71. Die Zeugnisse  
 72. Die Zeugnisse  
 73. Die Zeugnisse  
 74. Die Zeugnisse  
 75. Die Zeugnisse  
 76. Die Zeugnisse  
 77. Die Zeugnisse  
 78. Die Zeugnisse  
 79. Die Zeugnisse  
 80. Die Zeugnisse  
 81. Die Zeugnisse  
 82. Die Zeugnisse  
 83. Die Zeugnisse  
 84. Die Zeugnisse  
 85. Die Zeugnisse  
 86. Die Zeugnisse  
 87. Die Zeugnisse  
 88. Die Zeugnisse  
 89. Die Zeugnisse  
 90. Die Zeugnisse  
 91. Die Zeugnisse  
 92. Die Zeugnisse  
 93. Die Zeugnisse  
 94. Die Zeugnisse  
 95. Die Zeugnisse  
 96. Die Zeugnisse  
 97. Die Zeugnisse  
 98. Die Zeugnisse  
 99. Die Zeugnisse  
 100. Die Zeugnisse



Wichtiges Interesse für die manuelle Krankenbehandlung hat Prof. Carl Löfd in Stockholm an den Tag gelegt, der ein eigenes Verfahren begründet hat, die Cederschäidmassage, über die Schmidt, Heidelberg, einen eingehenden Aufsatz veröffentlicht hat, von der in einem besonderen Artikel gesprochen wird. Sollte die Bedeutung der manuellen Krankenbehandlung allgemeiner werden, so würden sich dadurch ebenfalls neue Ausblicke für das Pflegepersonal eröffnen.

Da die Massage und besonders die Spezialmassage größere Übung verlangt, so wäre es nötig, Sonderkurse für diese Gebiete einzurichten, am besten eine Staatsanstalt nach hiesiger Muster, in der Vertreter der Spezialmassagen und Gymnasten für Krankenhäuser herangebildet werden, die dann in den Krankenhäusern angestellt werden und dort ihre Arbeit ausüben, oder man stellt für bestimmte Krankenhäuser eigene Spezialgymnasten an, die an bestimmten Tagen in den verschiedenen Anstalten wirken und mehrere Krankenanstalten bedienen. Diese Vorrichtungen werden auch für die Privatbehandlung gestellt.

Wir leben also, daß die ganze moderne Medizin, sowohl als allgemeine Medizin wie auch als Privatkrankenbehandlung, umgestaltend auf den Krankenpflegeberuf einwirkt. Es ist notwendig, neue und neugeartete Stellen zu schaffen und bestehende Aufstiegsstellen, wie sie in Form von Wohnungsvorrichtungen auftreten, müssen dem Krankenpflegepersonal, den Schwestern ohne Rücksicht auf Herkommen vorzuziehen werden, um ihm die Möglichkeit zu geben, in ihrem Berufe weiter vorwärtszukommen. Sie sind auch dazu besonders geeignet, weil sie die Not des Volkes am besten kennen.

Darum muß sich das Krankenpflegepersonal mehr als bisher diese Neuerungen kümmern, um selbst einmal daran mitzuwirken, wie in neuen Staaten für das Weiterkommen gesorgt wird, denn mit dem Weiterkommen muß auch naturgemäß ein höheres Einkommen verbunden sein, weil man nicht die Pflichten fordern kann, ohne dafür andererseits Leistungen zu sehen.

Durch solche Aufwärtsentwicklung werden sich im Staate auch die Angelegenheiten ausgleichen, und dabei möchte ich auf eine neuerliche Forderung der jungen Ärzte hinweisen, die immer wieder von uns gestellt wird und in der Forderung ihren Ausdruck findet: Forderung eines obligatorischen Krankenpflegeberufes für angehende Ärzte.

Durch diese Forderung wird Arzt und Pflegepersonal näher zusammengeführt und die gegenseitige Wertschätzung beider Stände gefördert. In der Reform des medizinischen Studiums darf auch das Pflegepersonal nicht achtlos vorübergehen, und deshalb wird in dem folgenden Artikel davon gesprochen werden. Hier sei schon jetzt diese neue ärztliche Forderung gewürdigt, als dadurch die Wichtigkeit des Pflegeberufes anerkannt wird. Dr. L.

## Erhöhung der Beföstigungssätze und Wohnunasmieten in den Berliner Anstalten.

Nach Abschluß des neuen Tarifvertrags ist auch die frühere Bestimmung, wonach dem Magistrat das Recht zustand, die Beträge für die Anstaltsbeföstigung selbstherrlich festzusetzen, beseitigt worden. Nach den Ergänzungsbestimmungen zum 6. Lohnarif sind die Beträge für Kost, Miete und Kleidung zwischen den Betriebsräten und den Anstaltsverwaltungen bzw. den Gewerkschaften festzusetzen. Die praktische Durchführung dieser Festsetzung ist jedoch dem Magistrat von vornherein als nicht durchführbar erschienen. In einer Einladung für eine Sitzung zum 7. März cr. wurde unsere Ortsverwaltung ersucht, eine beschränkte Anzahl von Vertretern zu delegieren.

Diese Sitzung fand im Stadthaus unter Vorsitz des Stadtrats Kolbenzer statt. An ihr nahmen außer zwei Vertretern des Gesamtbetriebsrats je ein Vertreter der Kranken- und Irrenanstalten und der Hospitäler teil, Lesgleichen zwei Vertreter unseres Verbandes. Zur Begründung der von der Stadtgemeinde vorgeschlagenen Erhöhung der Beföstigungssätze führte der Stadtmedizinalrat Dr. Rabnow aus, daß mit Rücksicht auf die Verteuerung der Lebensweise eine Erhöhung auf 11,30 Mk. pro Tag vorzunehmen ist. Sie ist im einzelnen festzusetzen auf:

6,50 Mk. für die Mittagkost mit Fleisch, Speck oder Fisch,  
4 Mk. für die Mittagkost ohne Fleisch, Speck oder Fisch, 2,50 Mk. für die Frühstückskost, 2,80 Mk. für die Abendkost, 60 Pf. für Kaffee

Bemerkenswert war bei der Begründung die Bemerkung, daß der Medizinalrat mit Rücksicht auf die erforderlichen Ersparnisse in der Wirtschaftshaltung die Einführung des Kostzwanges nach altem Muster für notwendig erachte. Zu diesem Zweck will der Medizinalrat einen Antrag dem Magistrat bzw. den Stadtverordneten unterbreiten. Daß diese Absichten von den Vertretern des Personals zurückgewiesen wurden, ist selbstverständlich. Kollege Kochowski verwies darauf, daß die Aufhebung des Kost- und Logiszwanges eine unserer elementarsten Forderungen war und nachdem sie durchgeführt ist, werden wir ihr stets Geltung verschaffen. Wir werden uns dazu aller Mittel bedienen, die uns zur Verfügung stehen. Nach einstündigen Verhandlungen und einer besonderen Beratung der Arbeitnehmer wurde dem geforderten Kostsatz zugestimmt. Dabei wurde die Bedingung aufgestellt, die auch im Protokoll ihre Aufnahme fand, daß ein Kostzwang unter keinen Umständen auch denen, die Anstaltswohnungen inne haben, auferlegt werden darf. Ein Abzug des festgesetzten Betrags darf denjenigen, die nicht an der Kost teilnehmen, nicht im Abzug gebracht werden.

Die Erhöhung der Wohnunasmieten für die Ledigen begründet Rechnungsdirektor Koeppen. Er glich bei seiner Begründung davon aus, daß Privatwohnungen gegenwärtig bedeutend höher im

§ 2. Die Zeugnisse darüber, in welchen die Operationen, worin die erforderlichen Fertigkeiten erworben haben, namentlich aufzuführen sein müssen, sowie über ihr Alter, ihre Religion, ihr Gewerbe und häusliche Führung haben sie den an den Landrat zu richtenden Anträgen beizufügen. Der Landrat befördert die Gesuche nach eingehenden Gutachten des Kreisphysikus und des Bürgermeisters, und sein eigenes Gutachten über die Richtigkeit solcher Anträge an den bestimmten Orten, wo sie wohnen oder sich niederzulassen wollen, an uns weiter.

Der Punkt, welcher die Konzessionserteilung nur denjenigen in der Verfügung gestattet, die kleine Chirurgie auszuüben, wird durch die spätere Verfügung vom 17. Mai 1852, Absatz 2, aufgehoben, was es da heißt, daß es jeder angemessene Weg gestattet, Heilgymnastien auszubilden, nur komme es in der Hauptsache darauf an, daß die königliche Regierung auf geeignete Weise die Sicherheit verleiht, ob das zu konzessionierende Individuum wirklich die nötige Fertigkeit in den in Rede stehenden Arbeiten und Operationen besitzt.

§ 3. Zirkularverfügung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten vom 18. Juli 1852 setzt für die nicht unerhebliche Mithenhaltung, wenn sie einem der Zwecke entspricht, für die Prüfung der ärztlichen Anträge 6 Mk. fest.

§ 4. Zirkularverfügung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten vom 27. Januar 1860 bestimmt im Anschluß an die Zirkularverfügung vom 27. März und 17. Mai 1852, daß infolge mehrfacher Anträge (jetzt das Geschäft des Zahnziehens, jedoch nur auf ärztliche (jetztmalige) Anordnung, den konzessionierten Heilgehilfen zu übertragen ist. Die Vergütung dafür ist in derselben Weise zu be-

stimmen, in welcher die Tage vom 21. Juni 1815 im dortigen Verwaltungsbezirk erfolgt ist. Die königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche auch wegen der Prüfung der Heilgehilfen im Zahnziehen zu verfügen.

Nach diesem Paragraphen, streng genommen, würde sich jeder Heilgehilfe einer strafbaren Handlung bzw. Entziehung seines Zeugnisses schuldig machen, wenn er, ohne Anordnung dazu, gleich einem praktischen Arzte handeln würde oder sonstige Operationen vollzieht, wenn ihm nicht die Gewerbefreiheit vom 27. Dezember 1869 schützen würde, da damals auch die ärztliche Kunst freigegeben worden ist und ein jeder dieselbe auszuführen berechtigt ist.

10. Zirkularverfügung vom 9. Mai 1870 und 7. Dezember 1863 gestattet, daß diejenigen Lazarettgehilfen, welche fünf Jahre als solche beim Militär vorzüglich gut gedient und sich über ein Zeugnis des betreffenden Oberstabs- resp. Stabsarztes ausweisen können, keine weitere Prüfung als Heilgehilfe bei den Zivilbehörden abzugeben haben, sondern auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualifizierte Bewerber um eine Konzession als Heilgehilfe auftreten können.

11. Zirkularverfügung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten weist sämtliche königliche Regierungen an, daß die Gewährung von Rettungspremien für Wiederbelebung usw. in demselben Umfange zu gewähren ist, wie sie den Ärzten und Wundärzten zusteht. Berlin, den 3. Juli 1896. Dr. Hüller.

Damit schließen wir dieses geschichtlich und dokumentarisch so interessante Kapitel. Es hat uns gezeigt, wie so anders die Vergangenheit auf diesem Gebiete gewiesen ist.

Preise stehen als die in den Anstalten. Dabei zog er einen Vergleich zwischen den Anstaltswohnungen und den möblierten Wohnungen der Studenten. Selbstverständlich war dieser Vergleich ein falscher, besonders als ihm nachgewiesen wurde, daß ja bereits bei den heutigen Mieten ein Betrag bis zu 150 Mk. für ein Einzelzimmer vom Magistrat erhoben wird, wobei zu berücksichtigen ist, daß dem Wohnenden keinerlei Bedienung zusteht. Deshalb ließen sich die Arbeitervertreter auf die geforderte 100prozentige Erhöhung der Wohnungsmieten nicht ein; auch dann nicht, als der Herr Direktor versuchte, die Annehmlichkeiten des in der Anstalt Wohnenden in ein besonders helles Licht zu setzen. Unser Antrag ging dahin, eine Erhöhung von höchstens 33 1/2 Proz. eintreten zu lassen. Da bei Aufrechterhaltung unseres Antrags die Verhandlungen zu scheitern drohten, wurde, dem entgegenkommenden Vorschlag des Stadtrats Koblenzer entsprechend, beschlossen:

Die Wohnungsmieten um 75 Proz. bei Einzelwohnenden, 50 Proz. bei zwei Personen, 33 1/2 Proz. bei drei bis fünf Personen, bescheiden bei mehr als fünf Personen festzusetzen.

Die vom Magistrat geforderte rückwirkende Erhöhung ab 1. November d. J. wurde von uns abgelehnt. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß dem Magistrat das Recht der Erhöhung schon früher zustand. Wenn er davon keinen Gebrauch gemacht hat, so ist es nicht Schuld der Arbeitnehmer. Außerdem kann man der Arbeiterschaft nicht zumuten, daß sie die horrenden Beträge von ihrem künftigen Lohn nachzahlt. Unserem Einigungsvorschlag gemäß, die Erhöhung der Beträge für Kost und Logis ab 1. Februar d. J. eintreten zu lassen, wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Magistrats beschlossen.

Die Regelung der Beträge für Familienwohnungen wurde bis zur etwaigen Festsetzung der Mieten für Beamtenwohnungen zurückgestellt. Nachdem letztere erfolgt ist, wird auch bei unseren Kollegen, die Familienwohnungen innehaben, eine entsprechende Regelung getroffen werden. Die Kleiderfrage wurde auf eine nächste Sitzung vertagt.

### Brief aus Württemberg.

Noch einmal sehen wir uns veranlaßt, zu den Verhandlungen des Württembergischen Landtages für das Personal der Staatskrankenanstalten Stellung zu nehmen. Es ist ja an sich unmöglich, auf alle Verdröhnungen und Unrichtigkeiten der christlichen Organisation und ihrer würdigen Vertreter Raier und Pfund einzugehen. Doch eine Dulde sollen sie noch haben. Daß sie von unsterblicher Arbeit und Organisation nicht anders zu sprechen wissen als vom „kommunistischen Verband, Sanitätschwarte, Moskauer“ usw. soll ausgeschlossen sein und wird gelegentlich verwertet. Wir wissen, was sie damit wollen. Es genügt uns. Ihnen wird es nichts nützen. Unwahr ist die Darstellung, als wäre noch ein großer Teil des Personals bei der christlichen Organisation. Ein ganz kleiner Teil ist es nur noch, zumal sich doch jeder gestützte Mensch abgestoßen fühlt von ihrer Kampfweise. Bei uns liegt eine Anzahl von Brüdern von christlichen Mitgliedern, die darüber ihren Abscheu kundtun. Tatsache ist, daß wir das Wirtschaftspersonal im Kampf gegen die christlichen Organisationen aus dem Glend herausgeführt haben. Damals hatte man von „christlicher“ Seite nur Hohn und Spott über unsere „Abortfrauen“ usw. Tatsache ist, daß wir ohne die Quersantenarbeit eines Raier auch jetzt schon für das Pflegepersonal mehr erreicht hätten. Tatsache ist, daß die Parteifreunde des Raier im Landtage unsere Verbesserungsanträge niedergestimmt haben! Tatsache ist, daß wir für das Pflegepersonal, welches nicht in planmäßigen Stellen ist, die Unterstellung unter den Tarifvertrag verlangt haben. Tatsache ist ferner, daß die christliche Organisation diesen Antrag mit allen Mitteln bekämpft hat. Weiter haben wir gefordert, daß das Pflegepersonal mit 5 Dienstjahren in Klasse 3 und mit 10 Dienstjahren in Klasse 4 der Besoldungsordnung eingereiht wird mit Möglichkeit zu Spitzenstellungen. Also vollwertig Beamte, keine Anwärter, mit denen sich die christliche Organisation immer noch abfindet, bis dies ohne ihr Zutun geändert wird. Richtig ist, daß die christliche Organisation bei den Verhandlungen in keiner Weise einen Protest zum Ausdruck gebracht hat über die unmenschlich lange Arbeitszeit des Pflegepersonals und der sonstigen unwürdigen Zustände. Richtig ist, daß Raier immer noch als Illusion bezeichnet, was in anderen Anstalten längst durchgeführt ist. Richtig ist, daß auch die letzten Verbesserungen für das Pflegepersonal in gar keiner Weise der christlichen Organisation zu verdanken sind. Raier bezeichnet ja fast jede Verbesserung als Illusion.

Tatsache ist ferner, daß die Neuregelung der Dienstkleiderfrage

nur unsere Arbeit ist und die christliche Organisation noch nicht von wußte, als wir die Sache fertig hatten. Ebenso verhält es sich bei der Neuregelung der Personalverhältnisse in Tübingen. Es ist nach jähher Arbeit die Unterstellung des dortigen Personals unter den Tarifvertrag im Kultusministerium bereits durchgeführt worden. Bericht über die „Krankenpfleger“, daß derartige Bestrebungen im Gange seien und stellt es so dar, als wenn die christliche Organisation etwas dazu beigetragen hätte. Alles, was wir im Kampfe gegen jene erlitten, buchen diese christlichen Hebeln ihre Erfolge — das ist ein Schmaroderleben auf Kosten unserer Arbeit.

Wo sind die vielgerühmten Erfolge der christlichen Organisation? — Noch in keiner Anstalt in Württemberg, in Deutschland überhaupt etwas Durchgeführtes geleistet, während die christlichen Mitglieder mit Reid auf die Anstalten blickten, wo unsere Organisation bei jeder Zeit und Gelegenheit hätte, zu arbeiten. Ernst zu nehmen trägt der christlichen Organisation gibt es in Württemberg nicht, wird alles gutgehen, was Graf und Komp. will.

In der letzten Nummer des „Krankenpflegers“ wird verteidigt, daß die Besoldungsordnung, wie sie in den Beschlüssen des Landesparlamentes vom 25. November 1920 für das Pflegepersonal festgelegt wurde, auch für das Pflegepersonal der übrigen bayerischen Kreise zur Anwendung gebracht werden soll. Ist das ausnahmsweise ein heller Moment? Es ist doch bekannt, daß die Verhältnisse des Personals in den oberbayerischen Heilanstalten stets nur unsere Arbeit war — weil die Christlichen dort nicht bestimmen —, und daß die dortigen Verhältnisse von jeher waren als im ganzen übrigen Deutschland, obwohl es auch sonst in Oberbayern an den „maßgebenden Stellen“ städtische Beamte gibt. Also ungewollt eine Anerkennung unserer Leistungen reden eben selbst! Und nun, Herr Raier, werden mal überall erst ganz erkannt und so ausgelacht, als das jetzt in Württemberg, dann geht es dem Pflegepersonal bald besser. Auch der christliche Terror in Württemberg — dagegen ist der Terror vermutlich harmlos — wird gebrochen werden.

Der Adlatus Pfund verdreht im „Krankenpfleger“, wir uns bei den Tarifverhandlungen nicht der öffentlichen angelegten Pförner angenommen hätten. Dazu soll nur gesagt sein, daß er keine Leser äußerst gering einschätzt, wenn er ihnen machen will, daß bei den Tarifverhandlungen über öffentlich-rechtliche Angestellte entschieden wird. Zu einer anderweitigen Bestimmung der christlichen Organisation und der christlichen Hintermänner ein Hindernis. Wir werden auch dies noch so machen wie wir auch für das beamtete Pflegepersonal sorgen werden.

Des weiteren, ihr „Herren“ von Württemberg, suchen wir Menschlichkeit, nach reinen Charakteren und haben keine Kräfte uns zu oft in die Atmosphäre des „Krankenpflegers“ zu bewegen, da muß man sich hinterher desinifizieren. Es wird ja bald der Gesehntwurf zur Bekämpfung der Schmutzliteratur werden. Kommt werdet ihr dann das Personal der Staatskrankenanstalten verheben?

Eingetragene in der christlichen Organisation bedeutet Eingetragene Untermöglichkeit und Sklaverei; Eingetragene in unserer Organisation bedeutet Menschlichkeit, Freiheit, Erziehung zu Charakteren, menschenwürdige Behandlung und Entlohnung! Noch ist nicht diese Erkenntnis eigen. Es werde!

### Zur Ausbildung und Fortbildung des Pflegepersonals.

Von Dr. med. et phil. Herm. Lemke, Berlin.

Die ganze Kraft wird von allen Berufsvereinen aufgeboren, ihrem Stande eine gewisse Anerkennung nach außen zu sich und durch eine Prüfung die Zugehörigkeit zum Berufe festzustellen. Das ist keine neuere Erscheinung. Schon im Mittelalter wurde den Junggenossen das Ablegen einer Prüfung verlangt, um bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden zu lassen. Interessante Einblicke nach dieser Richtung findet man in der Serie „Aus der Entwicklungsgeschichte der kleinen Chirurgie“ von Lemker „Sanitätswarte“.

Das erfreuliche der neuesten Bewegung des Pflegepersonals das sich in dem Ringen nach einer obligatorischen Ausbildung dem Ablegen einer Prüfung kundgibt, ist darin zu suchen, daß sich nicht etwa in einer Verfügung von oben herab handelt, sondern daß man es mit einem Drängen von unten her ausführt hat, daß die Bewegung somit wahren Volkscharakter trägt. Es steht auch ohne Zweifel fest, daß sich der Krankenpfleger bei den Kertzen eines gewissen Ansehens erfreut und daß man



Wichtigkeit desselben überzeugt ist, sonst würde nicht in allen Fällen über die Reform des medizinischen Studiums die Forderung nach der Einführung eines obligatorischen Krankenpflegeobligatoriums für Ärzte austauschen. Diese Forderung des Krankenpflegepersonal zunächst gar nicht zu berühren ist, ist doch von ganz gewaltiger Bedeutung für den gesamten Beruf, wenn man sich klarmacht, daß in dem Augenblick, wo diese Forderung zum Gesetz erhoben ist, mindestens 2000 angehende Mediziner jährlich eine Zeitlang in dem Krankenpflegeberuf wirken und denselben verwandt werden können.

Daraus ergeben sich ganz bestimmte soziale Zustände, über die Arzt sowohl wie Pflegepersonal klar sein muß.

Auf diese sozialen Ergebnisse wird besonders hingewiesen werden hier sei nur festgestellt, daß auch die Ärzte eine obligatorische Ausbildung im Krankenpflegeberuf fordern, und daß deshalb von den beruflichen Pflegern, ganz gleich, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, dasselbe gefordert werden muß; denn es ist nicht angängig, daß eine Schwester, die Krankenpflege nur oberflächlich ausgebildet ist, eine Kröpfhämorrhagie in die Hand bekommt, und das ist nach den Ausführungsbestimmungen über die Prüfung von Krankenpflegepersonen durchaus

Das bayerische Staatsministerium des Innern hat nämlich unter dem 27. Januar 1920 eine Bekanntmachung für die staatliche Prüfung Krankenpflegepersonen erlassen, die manche Ausführungen enthalten, zu denen sich der Krankenpfleger unbedingt äußern muß.

Die Prüfungsordnung läßt eine Dreigliederung erkennen und gliedert sich: 1. mit der Zeit der Ausbildung, 2. mit dem Lehrplan mit der Zusammensetzung der Prüfungskommission. Als Ausbildung wird eine einjährige erfolgreiche und einjährige Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in der Krankenpflege oder staatlich anerkannter Krankenpfleeschule verlangt. Hinsichtlich des Lehrstoffes wird gefordert: scharfe Krankenpflege, erste Einderung von Leben und Beschwerden in Notfällen, Einführung in die Lehre von den ansteckenden Krankheiten, allgemeine Gesundheits- und Krankheitslehre. Die Prüfungskommission aus drei Ärzten bestehen, unter denen sich ein beamteteter und ein Lehrer der Krankenpfleeschule befinden muß. Die Leiter des Prüfungsausschusses werden vom Staatsministerium zu ernennen bestimmt.

Dieser Entwurf, der noch eingehender besprochen werden wird, besonders mit den Richtlinien der Jenaer Tagung verglichen werden soll, enthält verschiedene Mängel, die von dem Krankenpfleger selbst empfunden werden und die von den verschiedenen Sachverständigen auf den einzelnen Versammlungen des Krankenpflegepersonal zum Ausdruck gebracht wurden.

Wiederholt und mit Recht wurde von den Mitgliedern des Krankenpflegepersonal die Zusammensetzung des Lehrpersonals beantragt. Es ist nicht immer zweckmäßig, zum Lehrer und Leiter der Ausbildungsanstalten Ärzte zu nehmen, die einen besonderen Ruf als Arzt genießen, sondern es kommt darauf an, welche der Unterricht zu betrauen, welche die Sprache des Volkstums verstehen, denn es kommt ja nicht darauf an, Vorlesungen zu machen, sondern eine gewisse Summe von längst vorhandenen Kenntnissen zu vermitteln und das Lehren eines bestimmten Gegenstandes will ebenfalls gelernt sein. Darum wird bei den Versammlungen immer wieder die Forderung aufgestellt: das Krankenpflegepersonal will sich seine Lehrer selbst wählen und mindestens nach dieser Richtung hin machen.

In den Prüfungsbestimmungen fehlt ferner irgendeine Bestimmung über das Alter desjenigen, der den Krankenpflegeberuf zu seinem Lebensberuf ergreifen will. Man muß sich klarmachen, daß Krankenpflegeberuf andere Anforderungen stellt als jeder andere Beruf. Man kann nicht jeden in den Krankenpflegeberuf hineinziehen, weil eine bestimmte Eignung und Lust und Liebe für den Beruf verlangt werden muß. Diese Eignung und Lust und Liebe kann man gewöhnlich erst in einem gewissen reifen Alter, und so ist es nicht schaden, wenn ein bestimmtes gesetzliches Alter für den Krankenpflegeberuf gefordert würde.

In dem Augenblick, wo wir eine bestimmte Vorbildung fordern, können wir auch eine bestimmte Weiterbildung fordern, und diese Weiterbildung muß eine Vertiefung der allgemeinen Krankheitslehre und der Spezialfähigkeiten darstellen.

Der Krankenpflegeberuf ist einer der aufreibendsten Berufe und vor allen Dingen ein Beruf, der den Beteiligten fast ihre ganze Zeit zum Krüppel machen oder ihm solche Schädigungen zufügen kann, daß er nicht in der Lage ist, seinen Beruf weiter zu verfolgen. Was soll nun aus solchen Invaliden des Krankenpflegeberufes werden? Soll man sie einfach auf die

Straße setzen, wenn sie sich eine Tuberkulose geholt haben, wenn sie einen steifen Arm oder einen Bruch erhalten haben?

Die Frage für das weibliche Personal ist dadurch schon längst zu lösen versucht, daß man gehobene Stellungen für Schwestern geschaffen hat, wo die körperlichen Anforderungen nicht mehr so groß sind und sie auch in anderen Richtungen des Berufs wirken können. Ich erinnere an die Wohnungsinspektoren, an die Fürsorgeschwestern und andere. Solche gehobene Stellungen müssen für alle Krankenpflegepersonen geschaffen werden, darum kann man die Fortbildung nicht weit genug fassen, damit durch diese das Pflegepersonal für immer weitere Berufsfächer vorgebildet wird. Wir brauchen also ein Krankenpflegegesetz.

Aus diesem Grunde würde es auch sehr zweckmäßig sein, Wanderlehrer anzustellen, die von Krankenanstalt zu Krankenanstalt reisen und vor dem Personal des Krankenhauses über Spezialthemen Vorträge halten. Wenn 15 oder 20 Zuhörer dabei sind, so genügt das vollkommen, und das Personal wird bei einer derartigen Fortbildung nicht dem Dienst entzogen.

### Fortbildung des Krankenpflegepersonal

Redigiert von Dr. med. H. Lemke.

#### Kurzliche Nomenklatur.

Was bedeutet Syphilis und Lues? Unter beiden Worten versteht man in der ärztlichen Kunstsprache dasselbe, nämlich eine ansteckende Krankheit, die als Erreger die Spirochäten hat. Syphilis ist ein Eigenname und entstammt einem mittelalterlichen Gedicht, wo von einem Hirten Syphilus gesprochen wird, der zum erstenmal eine neue eigenartige Krankheit bekam, aus Strafe, weil er dem Sonnengott erzürnt hatte. Diese Krankheit, die mit Geschwüren verbunden war, nannte man seitdem nach dem Hirten Syphilis. Lues ist ein lateinisches Wort und bedeutet Seuche, und zwar eine ganz bestimmte Art von Seuche, die durch die Luft verbreitet wurde. Man kann also für Lues auch Syphilis sagen. Wenn man von den Krankheiten spricht, so sagt man: der Mann leidet an „L“ oder „Sy“.

### Aus unserer Bewegung

**Chemnitz.** Am 14. März hielt Lehrer Hermann in einer Versammlung der Sektion „Gesundheitswesen“ einen Vortrag über „Die Revolution von 1918 in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung, zurückgeführt bis ins 14. Jahrhundert“. Der Redner erläuterte das Thema in ausgiebiger Weise, so daß alle Kollegen die Ueberzeugung gewinnen mußten, daß die persönliche Beschäftigung mit Kulturgeschichte auch ein dringendes Bedürfnis und Aufgabe der heutigen Arbeiterschaft sein muß. Der geistige Aufstieg der Hand- und Kopfarbeiter, je früher er vollendet wird, um so eher werden wir die heutige Welt mit ihren häßlichen Auswüchsen im Sinne edler und reiner Kultur umstellen können. Unter Sektionsangelegenheiten wurde die Anregung gegeben, an die Stadtverwaltung heranzutreten zwecks Gründung einer Krankenpfleeschule. Eine von der Schulkommission vorgelegte Entschließung fand einstimmige Annahme. Die Ortsverwaltung soll gemeinschaftlich mit der Sektionsleitung und der Schulkommission mit der Stadt Verhandlungen in die Wege leiten.

**Dresden.** Im Oktober vorigen Jahres traten wir mit dem Rat der Stadt Dresden in Tarifverhandlungen für die Haus- und Küchenmädchen der Dresdner städtischen Anstalten. Die Verhandlungen scheiterten an der Weigerung des Rates, die Löhne dieses Personal überhaupt zu erhöhen. Unseren Bemühungen ist es doch gelungen, die in der Verhandlung gestellten Forderungen durchzuführen. Die Erhöhung tritt ab 1. Oktober 1920 rückwirkend ein und beträgt 50 Mk. monatlich in allen Dienstaltersstufen. Demnach betragen die Löhne neben freier Station: im ersten Jahre 190 Mk., steigend um je 10 Mk. nach einem Jahre bis 230 Mk. monatlich im fünften Jahre. Für Jugendliche im Alter von 16—18 Jahren ermäßigt sich der Monatslohn um 20 Mk. Die Verhandlungen für das Hilfspflegerpersonal endigten im Oktober vorigen Jahres mit einer Erhöhung der Gehälter für die verheirateten Pfleger, während die ledigen Hilfspfleger und die Hilfspflegerinnen leer ausgingen. Die Erhöhung für die verheirateten Hilfspfleger betrug 85 Mk. monatlich. Der Rat knüpfte an die Bewilligung dieser Erhöhung die Bedingung, daß bis 31. März 1921 keine Veränderung des Tarifes (Rantel- sowie Lohnstufen) erfolgen solle. Er stimmte aber nachträglich zu, weil wir dieser Bedingung hinsichtlich der Gehälter nicht beitreten konnten. Wenn sich im gesamten Wirtschaftslieben derartige Veränderungen ergeben sollten, daß sich die derzeitigen Gehälter nicht mehr rechtfertigen lassen, muß in erneute Verhandlungen darüber eingetreten werden. Auf Grund dieser Bestimmung traten wir im Februar in erneute Verhandlungen mit dem Rate ein, die mit folgendem Ergebnis endigten: Ab 1. Januar 1921 betragen die Gehälter: für ledige Pfleger im 1. Dienstjahre 880 Mk. (bisher 775 Mk.), im 2. Dienstjahre 905 Mk. (800 Mk.), im 3. Dienstjahre 935 Mk. (825 Mk.), im 4. Dienstjahre 965 Mk. (850 Mk.), im

im 8. Dienstjahre 990 Mt. (875 Mt.); für verheiratete Pfleger: im 1. Dienstjahre 975 Mt. (bis her 860 Mt.), im 2. Dienstjahre 1005 Mt. (885 Mt.), im 3. Dienstjahre 1030 Mt. (910 Mt.), im 4. Dienstjahre 1060 Mt. (935 Mt.), im 5. Dienstjahre 1090 Mt. (960 Mt.); für Hilfspflegerinnen: im 1. Dienstjahre 795 Mt. (bis her 700 Mt.), im 2. Dienstjahre 820 Mt. (725 Mt.), im 3. Dienstjahre 850 Mt. (750 Mt.), im 4. Dienstjahre 880 Mt. (775 Mt.), im 5. Dienstjahre 905 Mt. (800 Mt.) Diese Gehälter verstehen sich ohne freie Station. Verheiratete Pflegepersonen erhalten die Kinderzulagen nach den Sätzen für Beamte (100 bzw. 125 Mt. pro Kind und Monat).

**Hannover.** Am 8. März fand eine Konferenz des Personals der Heil- und Pflegeanstalten in Hannover statt. Vertreten waren 6 Anstalten mit 13 Delegierten, die Gauleiter von Hannover, Bielefeld und Kassel und Kollege Busch von der Ortsverwaltung Hannover. Kollege Meißner erstattete den Tätigkeitsbericht. Es ist schwer, die herrschenden Mißstände von einer Zentralkasse aus zu regeln, die herrschenden Mißstände von einer Zentralkasse aus zu regeln. Hier müssen die in den Beamtenauschüß gewählten Kollegen und die Vertrauensmänner tatkräftig mitwirken. Die Anstalten Lüneburg und Osnabrück beweisen, daß es sehr wohl möglich ist, erträgliche Zustände zu schaffen, wenn überall die geeigneten Männer an richtigen Plätzen sind. Natürlich müssen auch diese Instanzen versagen, wenn sie bei den übrigen Kollegen nicht die nötige Unterstützung finden. Von verschiedenen Anstalten sind der Gauleitung Hannover Klagen über schlechtes Essen zugegangen. Hier Abhilfe zu schaffen, dürfte nicht schwer sein. Durch Tarifvertrag für das Wirtschaftspersonal sind drei Tischklassen geschaffen und die Preise für jede einzelne Tischklasse festgelegt. Dem Personal steht es frei, wenn das Essen der dritten Tischklasse nicht zuzusetzen, an der zweiten oder an der ersten teilzunehmen. Bei der dritten Tischklasse ist das Personal gezwungen, erhebliche Mengen Lebensmittel zu kaufen, um arbeitsfähig zu bleiben. Jedoch nicht nur für uns, sondern auch an unsere Pflinglinge, an die Kranken, müssen wir denken. Es ist Menschenpflicht, denen zu helfen, die sich selbst nicht helfen können. Auch von den Vertretern des Provinziallandtags müssen wir erwarten, daß hier etwas geschieht. Auch in der Belieferung der Anstaltskitchen vorhanden sind, werden schlechte, minderwertige Stoffe ausgegeben, die eine vorgeschriebene Tragzeit nicht aushalten. Das Personal muß sich selbst Kleidung kaufen. Diesen erheblichen Mehrausgaben sind die Einnahmen nicht angepaßt. Ueber ungenügende Schlafräume wird aus mehreren Anstalten berichtet. Es sind Massenquartiere, die so dicht mit Betten belegt sind, daß nicht einmal sozial Platz bleibt, um einen Stuhl neben das Bett zu stellen. Das männliche Personal hat oft überhaupt keine besonderen Schlafräume. Zwischen den Kranken müssen sie schlafen, oder es wird ein Raum vom Krankensaal genommen, wo durch Vorstellen einiger Schränke die Trennung von den Kranken markiert wird. Auch die Schlafräume neben den Krankensälen sind wegen der unruhigen Kranken zur Ruhe wenig geeignet. Auch muß das Personal mit den Kranken das Klosett teilen, trotzdem viele Kranke mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Die Gehaltsfrage bleibt immer das Schmerzenskind. Die Handwerker verlangten sofort bei der Einstellung, in Gehaltsgruppe 3 zu kommen. Das Landesdirektorium und der Provinzialauschüß lehnen ab. Die einzige Verbesserung war, daß die Anwärter (Pfleger und Handwerker) mit 80 Proz. der untersten Stufe der Gehaltsgruppe 2 eingestellt wurden und nach fünf Dienstjahren mit jährlichen Steigerungen um 2 Proz. die unterste Gehaltsstufe erreichen. Eine schreiende Ungerechtigkeit besteht in den Abzügen für Dienstwohnungen; trotzdem die Güte der Wohnungen verschieden ist, müssen gleiche und zu hohe Mieten gezahlt werden. Es ist der Verbandsleitung zuzusagen, daß hier nachgeprüft werden soll, und wo Härten bestehen, auch Änderungen vorgenommen werden. In der Diskussion wurde aus allen Anstalten über die Verpflegung geklagt. Nur Lüneburg macht eine Ausnahme. Dort ist seit dem 1. Dezember 1920 der Einheitslohn durchgeföhrt. Auch von Osnabrück und dem Magdalenenkloster in Hildesheim liegen über das Essen keine Beschwerden vor, als nur, daß mehr Abwechslung in der Speisefolge eintreten müßte. Für den Nachdienst ist eine bessere Regelung der Verpflegung notwendig. Dann soll gefordert werden, daß die Zuderrationen an die Kollegen direkt verteilt werden sollen. Auch in der Leib- und Bettwäschepflege muß eine Änderung eintreten. Von Göttingen wird berichtet, daß dort Personalmangel besteht. Das jetzige Personal wird durch Kürzung der freien Tage in langer Dienstzeit über Gebühr angestrengt. Zu der Gehaltsfrage wird lebhaft geklagt, daß die Anwärter gezwungen sind, sich andere Beschäftigung zu suchen, da das niedrige Einkommen zur Bestreitung der Lebenshaltung nicht ausreicht. Kollege Busch berichtet, daß jetzt überall eine Neuregelung der Ortsklasseneinteilung erfolgt. Wir sind daran stark interessiert und müssen versuchen, für uns das Erreichbare herauszuholen. Die von der Konferenz gerügten Mißstände in den einzelnen Anstalten können schneller beseitigt, die besten Ziele eher erreicht werden, wenn das gesamte Personal einig und geschlossen dasteht. Ausbau und Kräftigung unserer Reichsleitung „Gesundheitswesen“ ist daher dringend vorzuziehen.

**Nachspränge.** In der gut besuchten Versammlung am 12. nahm das Personal der Anstalt Stellung zu seinen wirtschaftlichen Forderungen. Kollege Barth führte aus, daß der neu zustretende Provinziallandtag von der Notwendigkeit unserer Forderungen überzeugt werden müsse. Gauleiter Meister. Wohl hielt die in der Resolution angeführten Sätze für das Mindestmaß unserer Forderungen. Gefordert werden: Lernpflege Lernpflegerinnen Gruppe I, Hilfsbeamte 2-7 Gruppe III, Beamte 7-10 Jahre Gruppe IV, vom 10. bis 15. Jahre Gruppe V, Handwerksmeister nach 10 Jahren in Gruppe der Besoldungsordnung. Wasch- und Kochtischenperil sowie Hausdiener werden tariflich entlohnt und sind die bedeutend heraufgesetzt. Anstaltsheizer und Bäcker in der Besoldungsordnung untergebracht werden. Die Resolution wurde einstimmig angenommen. Kollege Meister referierte des über die Tätigkeit der Organisation im Jahre 1920, welche die Anerkennung fand. Auch wurde der Tätigkeitsbericht des Lehrers Kröpke allseitig anerkannt. Beide betonten, wie es war, mit dem Landeshauptmann und dem Dezentralen zu handeln, da diese Herren nie auf die Mindestforderungen des Personals eingegangen. Besonders unser Verband ist ihnen ein Dorn im Auge, trotzdem ist vieles durch unsere Organisation erreicht, ungefähr 85-90 Proz. des Personals umfaßt. Besonders wurde die noch herrschende Illusion verurteilt. Wir verpositive Arbeit und Verantwortung bezahlt, nicht aber Titel. Verhältnisse auf dem Gut wurden eingehender kritisiert. Dort scheinen unhaltbare Zustände zu herrschen. Hier ist eingreifen der maßgebenden Stellen erforderlich. Die Referenten sicherten, für Abstellung bestehender Mängel und Härten zu zusehen sowie auf die Ausbildungsmöglichkeiten des Personals zuzuwirken.

• **Privatbadeanstalten** •

**Berlin.** Auf Grund gegenseitiger Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im gewerblichen Schlichtungsausschuß die Privatbadeanstalten ab 1. April 1921 5 Tage in der Woche geöffnet. Der Montag gilt als freier Tag. Die Aufnahme von Gästen für die Schmirg- und Wassergäbder erfolgt früh 10 bis abends 6 Uhr und die Annahme für Bannbäder früh 10 bis abends 7 Uhr. Die Reinigungsarbeiten sind in der Arbeitszeit zu verrichten. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird das monatliche Mindestgehalt um 75 Mt. erhöht. Es bedemnach zukünftig folgende Monatsgehälter in Betracht: für Meister in den Dampf- und Schwimmbadbetrieuen 525 Mt., für Lehrlinge 475 Mt., für Bademeister in den Bannbadebetrieuen 450 Mt. und für Wasseusen 450 Mt. Hinzu kommt die übliche Prämienzulage von 25 Mt. und 5 Mt. für jedes Kind unter 14 Jahren pro Woche.

• **Eingegangene Schriften und Bücher** •

**Die Grundlagen praktischer Lebensübungen.** Von Oberlehrer M. Habler. Mit 59 Abbildungen. Verlag: Th. Thomas, Leipzig. Preis 7 Mt., geb. 10 Mt. — Kreise, die bei der Pflege des Turner- und Sportwesens an hervorragender Stelle stehen, haben die Gabe dieses Buches lobend hervor. Trotzdem muß bemerkt werden, daß in der Gesundheitspflege eine bessere Veranschaulichung der Fähigkeiten und muskulatur notwendig ist, weil man die sportliche Betätigung als gesundheitsfördernde ansehen muß, bei der wichtige Körperstellen und Funktionen nicht zurücktreten dürfen. Die Tabellen, Zeichnungen und Abbildungen zeigen, mit wie großem Fleiß diese Arbeit zusammengestellt wurde.

**Erste Hilfe bei Unfallsfällen.** Von Dr. A. Waldmann. 98 Seiten. Mit 26 Abbildungen. Verlag: Th. Thomas, Leipzig. Preis 0,50 Mt., geb. 1,00 Mt.

**Anatomie des Menschen.** Von Dr. H. Siebert. Mit 100 Abbildungen. Verlag: Th. Thomas, Leipzig. Preis 3 Mt., geb. 4,00 Mt.

**Angestellte der Privat-Badeanstalten**

**Berlin.** Donnerstag, den 7. April 1921, abends 8 Uhr im Realgymnasium, Steinstraße 31-34:

**Öffentliche Versammlung.**

Vortrag des Kollegen Emil Dittmer über: **„Wie kommen wir zu einer planmäßigen Ausbildung des Personal- und Badepersonals Deutschlands?“** Nach dem Vortrage findet freie Aussprache statt. Interessenten sind freundlich eingeladen. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung erwarten wir das Erscheinen aller Kolleginnen und Kollegen. Die Zeitungsleitung